

## ■ Jugendordnung im Sportkreis

### § 1 Name und Zusammensetzung

Die Sportkreisjugend Rheingau-Taunus ist die Jugendorganisation des Sportkreises Rheingau-Taunus e. V.

Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Vereine und der Verbände des Landessportbund Hessen aus dem Sportkreis Rheingau-Taunus sowie ihren gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern gebildet.

### § 2 Eigenverantwortlichkeit

Die Tätigkeit der Sportkreisjugend Rheingau-Taunus ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung und Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.

### § 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Aufgabe der Sportkreisjugend Rheingau-Taunus ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der Jugendberziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
- (2) Die Sportkreisjugend Rheingau-Taunus ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportkreisjugend Rheingau-Taunus wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie wirkt allen auftretender Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- (3) Die Sportkreisjugend Rheingau-Taunus tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn.
- (4) Die Sportkreisjugend Rheingau-Taunus ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit.
- (5) In die Organe der Sportkreisjugend Rheingau-Taunus sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen in § 3 (1) bis (4) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten.
- (6) Im Übrigen gelten für die Sportkreisjugend Rheingau-Taunus die Satzung und Ordnungen des Sportkreises Rheingau-Taunus e.V., des Landessportbund Hessens und der Sportjugend Hessen.

#### **§ 4 Gliederung**

Organe der Sportkreisjugend sind:

- a) Jugendvollversammlung im Sportkreis Rheingau-Taunus
- b) der Jugendvorstand im Sportkreis Rheingau-Taunus

#### **§ 5 Jugendvollversammlung im Sportkreis Rheingau-Taunus**

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportkreisjugend Rheingau-Taunus. Sie besteht aus:
  - a) den Jugendwarten und -wartinnen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Vereine im Sportkreis und
  - b) den Verbandsjugendwarten und -wartinnen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Verbände,
  - c) den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes.
- (2) Die Jugendvollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag des Sportkreises Rheingau-Taunus und sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Jugendvorstand im Sportkreis Rheingau-Taunus.
- (3) Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen (siehe § 16, Jugendordnung der Sportjugend Hessen) vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung des Sportkreises Rheingau-Taunus**

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte von Jugendvorstand und Rechnungsprüfern (nur bei eigenem Konto/eigener Kasse)
- b) Beratung und Beschluss über eine korrekte Rechnungsführung (sofern es ein eigenes Konto/eine eigene Kasse gibt)
- c) Beratung der zentralen Aufgaben des Jugendvorstandes
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl eines Wahlleiters
- g) Wahl des Jugendvorstandes, bestehend aus:
  - Jugendwartin und Jugendwart als gleichberechtigte Vorsitzende
  - Jugendsprecher/innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen
  - Beisitzern
- h) Wahl von 2 Rechnungsprüfern (sofern ein eigenes Konto/eigene Kasse zu prüfen ist)

### **§ 7 Jugendtagung im Sportkreis Rheingau-Taunus**

- (1) In den Jahren, in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, kann eine Jugendtagung durchgeführt werden.
- (2) Zur Jugendtagung werden die Jugendvertretungen der Verbände und Vereine im Sportkreis Rheingau-Taunus e. V. eingeladen.
- (3) Die Jugendtagung beschäftigt sich mit aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Über Ort, Termin und Thema entscheidet der Jugendvorstand.

### **§ 8 Jugendvorstand im Sportkreis Rheingau-Taunus**

- (1) Der Jugendvorstand übernimmt im Sportkreis den Bereich „Kinder- und Jugendarbeit im Sport“.  
Dazu gehören z. B.
  - Bildungsangebote für Multiplikatoren, die Kinder und Jugendliche betreuen.
  - Angebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere für junge Nachwuchskräfte in den Vereinen.
  - Weiterentwicklung sportpolitischer Themen aus der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Zusammenarbeit mit Schule und Kindertagesstätten).
- (2) Der Jugendvorstand arbeitet im Vorstand des Sportkreises mit; Jugendwart und Jugendwartin sind feste Mitglieder des Vorstands; sie können sich durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstands vertreten lassen.
- (3) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Sportkreisjugend bei Jugendhauptausschüssen und Vollversammlungen der Sportjugend Hessen gemäß der Jugendordnung des Landessportbundes Hessen.
- (4) Ein Mitglied des Jugendvorstandes ist für die Finanzen zuständig (führt Jugendkonto/rechnet Ausgaben mit dem Sportkreis ab).

Die Jugendordnung der Sportkreisjugend Rheingau-Taunus tritt mit der Beschlussfassung der Jugendvollversammlung vom 22.04.2015 in Kraft.